

# Verfassung

## Bethanien Diakonissen-Stiftung

### 2021

Fassung mit den vom Stiftungsrat am 24.06.2020 und 04.11.2020 beschlossenen Änderungen,  
bestätigt vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland am 27.03.2021

## Inhaltsverzeichnis:

### Präambel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnütziger Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Erträge des Stiftungsvermögens
- § 5 Stiftungsorgane
- § 6 Stiftungsvorstand
- § 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes und Vertretung der Stiftung
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes
- § 9 Stiftungsrat
- § 10 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Stiftungsaufsicht
- § 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung
- § 15 Anfallberechtigung

## Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dies geschieht in der Überzeugung, dass menschliche Möglichkeiten und Fähigkeiten erst zusammen mit dem Angebot der Liebe Gottes eine ganzheitliche Hilfe ermöglichen.

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht u. a. in selbständigen diakonischen Rechtsträgern, die dem kirchlich-diakonischen Auftrag verpflichtet sind.

Die "Bethanien Diakonissen-Stiftung" geht aus den Diakoniewerken "Diakoniewerk Bethanien e. V.", „Schwesternheim Bethanien, rechtsfähiger Verein nach altem hamburgischen Recht“ und „Diakoniewerk Bethesda“ hervor und dient der dauerhaften Sicherung der Arbeit dieser Diakoniewerke.

Die "Bethanien Diakonissen-Stiftung" nimmt ihre Aufgaben im Sinne von evangelischer Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche wahr. Dazu werden Menschen ausgebildet, zugerüstet und in eine Dienstgemeinschaft eingebunden.

Die Stiftung wurde Zug um Zug Trägerin des Vermögens der vorgenannten Diakoniewerke, einschließlich des Liegenschaftsvermögens. Wesentlicher Inhalt der Stiftung ist daher auch eine Verpflichtung zur Altersversorgung der Diakonissen der Mutterhäuser Bethanien-Frankfurt und Bethanien-Hamburg sowie die Schaffung von Wohnraum für die Diakonissen dieser Schwesternschaften.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bethanien Diakonissen-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 20 Stiftungsgesetz des Landes Hessen (HessStiftungsG) mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke der Stiftung sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Durchführung der Behandlung, Rehabilitation und Unterstützung kranker, alter und hilfsbedürftiger Menschen mit allen damit verbundenen vorstationären, stationären, teilstationären, ambulanten und betreuenden Diensten, auch auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe,
  - b) die Bereitstellung von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
  - c) die Schaffung und den Betrieb von Wohneinheiten des betreuten Wohnens für ältere und behinderte Menschen,
  - d) die Durchführung seelsorgerlicher Tätigkeiten und Veranstaltung von Gottesdiensten in den Einrichtungen der Stiftung.
- (4) Daneben darf die Stiftung ihre Mittel und/oder Räume teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gem. § 58 Nr. 2 oder Nr. 5 AO zuwenden oder überlassen.

Dies geschieht auch durch die Unterstützung von gemeinnützigen und/oder kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften, im Besonderen an denen die Stiftung selbst unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Unterstützung geschieht insbesondere auch dadurch, dass die Stiftung den zuvor Genannten die zur vorstationären, stationären, teilstationären und ambulanten Krankenhaus- und Altenhilfe, einschließlich des Betreuten Wohnens, notwendige Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte einschließlich der darauf errichteten Gebäude überlässt oder deren Erwerb ermöglicht.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder sowie die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.  
  
Davon ausgenommen sind Zuwendungen nach § 3 Abs. 26 EStG.
- (8) Zur Verfolgung ihres Zweckes kann die Stiftung weitere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisationen oder Einrichtungen schaffen, sich an solchen beteiligen oder rechtlich selbständige Rechtsträger errichten. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (9) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und dadurch zugleich dem Spitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.
- (10) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird die Stiftung jeweils durch schriftliche Vereinbarungen so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur nach vorheriger Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt.
- (3) Liegenschaften der Stiftung können veräußert werden, soweit ungeachtet der Regelung des Absatzes 1 der Verkaufserlös durch anderweitige Anlage dem Stiftungsvermögen erhalten bleibt.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, die ausdrücklich als solche bestimmt sind.
- (5) Selbständige Vermögen, die von Dritten zugestiftet werden und innerhalb der Stiftung als Sondervermögen erhalten bleiben sollen, können der Stiftung als nichtrechtsfähige Stiftungen eingegliedert werden.

#### **§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens**

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Auf Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (3) Die Stiftung kann auf Beschluss des Stiftungsvorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens zur Versorgung der Diakonissen der Diakonissen-Mutterhäuser Bethanien-Frankfurt und Bethanien-Hamburg verwenden.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Stiftungsvorstand,
  - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen Glieder einer Kirche in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einem Stiftungsorgan stehen, werden ersetzt.
- (4) Der Stiftungsrat kann abweichend von Absatz 3 beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Der Stiftungsrat kann abweichend von Absatz 3 ebenfalls beschließen, dass den Mitgliedern des Stiftungsrats für ihre Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane mit Ausnahme des Kaufmännischen Vorstandes und des Theologischen Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

#### **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, darunter der Theologische und der Kaufmännische Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Stiftungsrat berufen und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von maximal 5 Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig.

- (2) Das Theologische Vorstandsmitglied muss Pastor/in der Evangelisch-methodistischen Kirche sein. Sein/Ihr Dienstverhältnis regelt sich auf der Basis der jeweils befristeten Dienstzuweisung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Das Kaufmännische Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sein Dienstvertrag ist befristet für die Dauer der Bestellung abzuschließen.

- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer des Theologischen und/oder Kaufmännischen Vorstandes führen die amtierenden Vorstandsmitglieder bzw. das amtierende Vorstandsmitglied die Aufgaben bis zur Neuberufung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes fort. Dies gilt nicht für abberufene Vorstandsmitglieder.
- (6) Für persönliche und vertragliche Angelegenheiten, insbesondere auch den Abschluss der Dienstverträge des Theologischen Vorstandes und des Kaufmännischen Vorstandes sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden (Präsidialausschuss) des Stiftungsrates gemeinschaftlich zuständig.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes und Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung.
- Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Geschäftsführung der Stiftung,
  - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

Der Theologische und der Kaufmännische Vorstand sind von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit. Der Stiftungsrat kann die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes ebenfalls durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien.

- (3) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

Die Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, sofern der jeweilige Geschäftswert eine vom Stiftungsrat festzusetzende Höchstgrenze übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. In eiligen Fällen kann der Vorstand zustimmungsbedürftige Geschäfte mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates abschließen.

## § 8

### Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 9 bis 20 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wird regelmäßig auf die Dauer von 6 Jahren berufen bzw. gewählt. Wiederberufung bzw. Wiederwahl sind zulässig.

Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsrat die Aufgaben bis zur Berufung bzw. Wahl des neuen Stiftungsrates fort.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende (Präsidialausschuss) für die Dauer deren Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Dem Stiftungsrat gehören an:

- a) 1 von der/dem Bischöfin/Bischof der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland entsandtes Mitglied,
- b) bis zu 2 Diakonissen aus der Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Frankfurt, berufen durch die Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Frankfurt längstens für deren Dauer der Zugehörigkeit zur Schwesternschaft,
- c) bis zu 2 Diakonissen aus der Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Hamburg, berufen durch die Schwesternschaft des Bethanien-Mutterhauses Hamburg, längstens für deren Dauer der Zugehörigkeit zur Schwesternschaft,
- d) 8 - 15 vom Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung, Frankfurt am Main, bzw. deren Rechtsnachfolgerin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland KdöR berufene Mitglieder.

- (3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen, soweit nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Vorstände, Geschäftsführer und Beschäftigte der Bethanien Diakonissen-Stiftung und des AGAPLESION-Verbundes, sowie von Gesellschaften, an denen die Vorgenannten beteiligt sind, können nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein. Auf Diakonissen findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- (6) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden und deren Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung festlegen.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- (1) Berufung und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder, Bestimmung der Amtsdauer im Rahmen des § 6 Absatz 1 dieser Verfassung, Abschluss und Kündigung der den Berufungen zugrundeliegenden Dienst- oder Gestellungsverträge,
- (2) Entgegennahme der Berichterstattung, Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- (3) Entgegennahme der Berichterstattung der von ihm berufenen Ausschüsse und Beauftragten,
- (4) Beratung des Stiftungsvorstandes, Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Absatz 3 dieser Stiftungsverfassung,
- (5) Wahl und Abwahl seines/seiner Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Präsidialausschuss),
- (6) Wahl und Abwahl des Abschlussprüfers,
- (7) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
- (8) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Organmitglieder,
- (9) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde insbesondere auf:
  - a) Verfassungsänderungen,
  - b) Aufhebung der Stiftung,
  - c) Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.
- (10) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vorlegt und die nicht originär der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Stiftungsrates zum Beschluss erforderlich.
- (3) Über die Verhandlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Bei der Geschäftsführung der Stiftung sowie der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist i. d. R. von dem jeweiligen Kaufmännischen Vorstand, der Stiftungsrat von seinem/seiner Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und der Stiftungsrat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Stiftungsvorstandssitzung verlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Stiftungsvorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

## **§ 13 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt hinsichtlich der laufenden Stiftungsaufsicht gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. Absatz 6 des HessStiftungsG der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Hinsichtlich der Genehmigung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung und der Änderung des Stiftungszwecks unterliegt die Stiftung gemäß § 20 Absatz 2 i. V. m. Absatz 6

HessStiftungsG der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Einvernehmen mit der Evangelisch-methodistischen Kirche herstellt, nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

#### **§ 14**

##### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung**

- (1) Anträge des Stiftungsvorstandes an die Aufsichtsbehörde auf: Verfassungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung bzw. Zulegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates und bei einem aus mehreren Mitgliedern bestehenden Stiftungsvorstand von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich; Anträge auf Verfassungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Dies gilt bei Anträgen auf Verfassungsänderung nur dann, wenn die Verfassungsänderung den Stiftungszweck und sonstige Sachverhalte, die für die Steuerbegünstigung relevant sind, betrifft.

#### **§ 15**

##### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung / Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei der Rechtsnachfolgerin muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln.